

Statutenrevision Harderbahn AG - Erläuterungen

Das Schweizer Parlament hat am 19. Juni 2020 eine Revision des Aktienrechts verabschiedet, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist (vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen). Schweizer Aktiengesellschaften sind verpflichtet, ihre Statuten bis Ende 2024 an das neue Recht anzupassen.

Die vom Verwaltungsrat beantragten inhaltlichen Änderungen werden nachfolgend dargestellt. Auf ausdrückliches Verlangen (E-Mail an: direktion@jungfrau.ch) werden die Unterlagen den Aktionärinnen und Aktionären per Post zugestellt. An der Generalversammlung erfolgt die Abstimmung insgesamt über die gesamte Revision.

Die Bestimmungen zu I. Firma, Sitz und Zweck und II. Aktienkapital, Aktien (Art. 1 – 6) bleiben gleich. In Kapitel III., werden die Bestimmungen zu den Organen der Gesellschaft den neuen aktienrechtlichen Vorschriften angepasst. In Art. 7, 14 und 15 wird die gesetzliche Aufzählung übernommen. Bei den Mitwirkungsrechten in Art. 8 werden die neuen gesetzlichen Bestimmungen umgesetzt. In Art. 9 wird der neue gesetzliche Begriff der Sonderuntersuchung eingesetzt und die Einberufung der Generalversammlung gemäss Gesetz übernommen. Neu muss kein/e Sekretär/in mehr gewählt (Art. 12, 17 und 18) werden, sondern für die jeweiligen Sitzungen ein/e Protokollführer/in bestimmt und der Inhalt des Protokolls der Generalversammlung wird gemäss neuer gesetzlicher Vorgabe konkretisiert (Art. 12). Auf die Aufnahme der Möglichkeit einer virtuellen Durchführung der Generalversammlung in die Statuten wird verzichtet.

Die Revisionsstelle darf neu während laufender Amtszeit gemäss gesetzlichen Vorgaben nur noch aus wichtigem Grund abberufen werden (Art. 20). Die Bestimmungen zum Geschäftsjahr, Jahresrechnung, Auflösung und Liquidation werden unverändert übernommen.

Die Bekanntmachungen (Art. 24) werden aktualisiert und die Mitteilungen der Gesellschaft können den im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionären schriftlich oder mit elektronischer Post zugestellt werden. Zudem wird eine Aktualisierung der Schlussbestimmungen vorgenommen.

Die genauen Anpassungen sind in den nachfolgenden Statuten im Korrekturmodus dargestellt.

STATUTEN

der

Harderbahn AG

CHE-107.855.032

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma **Harderbahn AG** besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Interlaken.

Art. 2

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 3

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Standseilbahn von Interlaken auf den Harder nach Massgabe der vom Bund erteilten Konzession. Sie betreibt ferner das Restaurant Harderkulm.

Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, welche mit diesem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen, ihn zu fördern geeignet sind oder generell der Entwicklung des Tourismus und des Sportes dienen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmungen mit gleichartigem oder ähnlichem Geschäftsbereich beteiligen. Sie kann Liegenschaften erwerben und veräussern.

II. Aktienkapital, Aktien

Art. 4

Das Aktienkapital beträgt

Fr. 705'000.– (siebenhundertundfünftausend Franken)

eingeteilt in 141'000 Namenaktien mit einem Nennwert von Fr. 5.–.

Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.

Art. 5

Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten.

Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. In dieses werden die Eigentümer und Nutznießer der Namenaktien mit Namen, Adresse, Nationalität bzw. Gesellschaftssitz, Zahlstelle und

Stimmberechtigung eingetragen. Mitwirkungsrechte gegenüber der Gesellschaft kann nur ausüben, wer im Aktienbuch gültig eingetragen ist. Jede Namens- und Adressänderung und Änderung in der Zahlstelle ist der Gesellschaft zu melden.

Die Gesellschaft gibt Aktien in der Regel in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekten.

Art. 6

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht der Aktionäre aus den gesetzlich vorgesehenen und aus wichtigen Gründen ausschliessen oder beschränken.

III. Organe der Gesellschaft

a) Generalversammlung

Art. 7

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- 2-3. Genehmigung des Lageberichts;
4. Genehmigung des Geschäftsberichts mit der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- 3-5. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- 4-7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- 5-8. Beschlussfassung über die Fusion oder Auflösung der Gesellschaft;
- 6-9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des

Verhandlungsgegenstands und der Anträge, dies verlangen. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen, einzuberufen. Aktionäre, die fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen oder Anträge zu Verhandlungsgegenständen bis spätestens 45 Kalendertage vor der Generalversammlung einreichen. Zweckes eine Einberufung verlangen.

Art. 9

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einberufung ist in den Publikationsorganen der Gesellschaft (Art. 24) unter Angabe von Ort und Zeit mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu veröffentlichen. Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre können überdies durch Brief eingeladen werden. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung/Sonderuntersuchung.

Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich gemacht werden. Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht durch die Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist ferner auf die Tatsache hinzuweisen, dass jedem Aktionär auf Verlangen eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Art. 10

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

Art. 11

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch einen gesetzlichen Vertreter, einen andern, an der Generalversammlung teilnehmenden und im Aktienbuch eingetragenen Aktionär oder durch einen allenfalls von der Gesellschaft bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Über die Anforderungen an schriftliche Vollmachten und Weisungen entscheidet der Verwaltungsrat. Im Rahmen der Leitung der Generalversammlung entscheidet der Vorsitzende über die Erfüllung der Anforderungen resp. Anerkennung der Vollmachten.

Art. 12

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Die Abstimmungen und Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden und den ~~Sekretär~~ Protokollführer der Generalversammlung genehmigt und unterzeichnet und am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt.

Das Protokoll hat Folgendes festzuhalten:

1. Das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
- 1.2. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
- 2.3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- 3.4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
- 4.6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Jeder Aktionär ist berechtigt, am Sitz der Gesellschaft das Protokoll einzusehen.

Art. 13

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien, mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Abstimmung anordnet oder ein Aktionär sie verlangt und die Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Aktionäre mit einfachem Handmehr in offener Abstimmung diesem Antrag beipflichtet.

Art. 14

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;

2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital;
4. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
- 2-5. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- 3-6. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
7. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals; ~~eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;~~
8. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- 4-9. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung;
- 5-10. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- 6-11. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- 7-12. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- 8-13. die Auflösung ~~und/oder Fusion~~ der Gesellschaft.

b) Verwaltungsrat

Art. 15

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Bezeichnung derjenigen Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welche die Gesellschaft gegenüber Dritten vertreten und welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zusteht, sowie Bestimmung der Art und Weise, in welcher die rechtsverbindliche Unterschrift zu erfolgen hat;

6. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters Gerichts im Falle der Überschuldung;
9. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
10. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Art. 16

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Vor Ablauf der Amtsdauer notwendig werdende Ersatzwahlen sind nur für die Amtsdauer des ersetzten Mitgliedes gültig. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung.

Die Mitglieder sind wiederwählbar.

Art. 17

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, ~~einen Vizepräsidenten sowie einen Sekretär, der weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Aktionär zu sein braucht.~~

Art. 18

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär-Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können in dringenden Fällen auch schriftlich mittels Brief, E-Mail oder Telefon gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind nur dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates die Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben. Sie sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des betreffenden Verwaltungsrates aufzunehmen.

Jedem Mitglied des Verwaltungsrates steht das gesetzlich geregelte Auskunfts- und Einsichtsrecht zu.

Art. 19

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine vom Verwaltungsrat zu beschliessende feste jährliche Entschädigung sowie auf Ersatz ihrer Auslagen.

c) Revisionsstelle

Art. 20

Die Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff OR besteht aus einer die gesetzlichen Erfordernisse erfüllenden Treuhandgesellschaft, die von der Generalversammlung jeweils auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt wird. Sie ist wiederwählbar. Sie hat die im OR sowie im Eisenbahngesetz (EBG) festgehaltenen Rechte und Pflichten. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

IV. Geschäftsjahr, Jahresrechnung

Art. 21

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und der Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen von Eisenbahnen sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Die Bilanzgewinnverwendung bestimmt sich nach der Bundesgesetzgebung über die Eisenbahnen und subsidiär nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.

V. Auflösung, Liquidation

Art. 22

Für die Auflösung der Gesellschaft gelten die Bestimmungen der Art. 736 ff des Obligationenrechts.

Art. 23

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft besorgt der alsdann im Amt befindliche Verwaltungsrat die Liquidation, wenn die Generalversammlung nicht einen gegenteiligen Beschluss fasst.

Während der ganzen Dauer der Liquidation bleiben die Befugnisse der Generalversammlung in Kraft, jedoch mit der in Art. 739 Abs. 2 OR genannten Einschränkung. Sie hat namentlich das Recht, die Liquidationsrechnung zu genehmigen.

Die Liquidatoren können, gestützt auf einen Beschluss der Generalversammlung, alle Aktiven und Passiven der Gesellschaft gesamthaft auf Dritte übertragen.

VI. Bekanntmachungen

Art. 24

Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich oder mit elektronischer Post zuzustellen. ~~Publikationsorgan der Gesellschaft für die öffentlichen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.~~

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25

Diese Statuten wurden an der ~~ausserordentlichen~~ Generalversammlung ~~sowie der Sonderversammlungen der Aktionäre der Inhaberaktien zu CHF 5. bzw. zu CHF 50.~~ vom ~~28.~~ 22. Oktober ~~2020~~ 28. Mai 2024 genehmigt.

Interlaken, ~~22. Oktober 2020~~ 28. Mai 2024

Der Vorsitzende:

Der Notar und Protokollführer:

.....
Urs Kessler

.....
François von May